

HAUPTSATZUNG DES KREISES SOEST VOM 25.09.2008

Der Kreisausschuss des Kreises Soest hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) in seiner Sitzung am 25.09.2008 als Dringlichkeitsentscheid gem. § 50 Abs. 3 der Kreisordnung NRW folgende Hauptsatzung beschlossen *):

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Soest“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Soest.
- (3) Das Gebiet des Kreises Soest besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
 1. Anröchte
 2. Bad Sassendorf
 3. Ense
 4. Stadt Erwitte
 5. Stadt Geseke
 6. Lippetal
 7. Stadt Lippstadt
 8. Möhneseesee
 9. Stadt Rüthen
 10. Stadt Soest
 11. Stadt Warstein
 12. Welper
 13. Stadt Werl
 14. Wickede (Ruhr)

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Das Wappen des Kreises Soest zeigt auf weißem Feld in einem gespalteten Schilde vorn den senkrechten roten Soester Schlüssel und hinten das durchgehend schwarze Kreuz von Kurköln, geschmückt von der roten, fünfblättrigen Lipperose mit goldenem Butzen und goldenen Kelchblättern.

Eine Darstellung ist als Anlage 1 beigefügt.

- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt folgende Flagge:

In der Mitte einer weißen, von zwei roten Seitenstreifen im Verhältnis 1 : 3 : 1 begleitenden Bahn das Wappen des Kreises

§ 3

Anzahl der Kreistagsmitglieder

Die Zahl der gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b Kommunalwahlgesetz NW zu wählenden Vertreter/innen wird auf 56 festgelegt; davon die Hälfte in Wahlbezirken.

§ 4

Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/der Landrätin Auskünfte über folgende wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse geben (§ 28 KrO NRW, § 17 KorruptionsbG):
 1. ausgeübter Beruf und Beraterverträge
 - 1.1. bei unselbständiger Tätigkeit:
Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin und die eigene Funktion oder dienstliche Stellung,
 - 1.2. bei selbständiger Tätigkeit:
Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
 2. Mitgliedschaften
 - in Vorständen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten, Verwaltungsräten, sonstigen Organen oder Beiräten, oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts
 - in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
 3. Funktionen
 - in Vereinen
 - oder vergleichbaren Gremien

Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin unverzüglich mitzuteilen.

Die Angaben zum Namen, zur Anschrift, dem ausgeübten Beruf und Beraterverträgen sowie den oben genannten Mitgliedschaften und Funktionen können bei der Kreisverwaltung eingesehen werden. Auf der Bekanntmachungstafel und der Internetseite des Kreises erfolgt jährlich ein Hinweis, in welchem Büro die Einsichtnahme möglich ist.

Sonstige Auskünfte über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 6

Stellvertreter/innen des Landrats/der Landrätin

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrats/der Landrätin über die Anzahl, die gem. § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.
- (2) Der Landrat/Die Landrätin wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzung des Kreistages und bei der Repräsentation gem. § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter/innen verhindert, kann der Landrat/die Landrätin andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 7

Kreisausschuss

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Bei der Zahl der Mitglieder zählt der Landrat/die Landrätin nicht mit.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Die Stellvertreter/innen, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge, es sei denn, der Kreistag beschließt eine andere Reihenfolge der Vertretung.
- (3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen seines/seiner Vorsitzenden fest.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden Aufgaben, Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
- (3) Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in gewählt. Die gewählten stellvertretenden Mitglieder können innerhalb des Ausschusses jedes ordentliche Mitglied derselben Fraktion vertreten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Wenn diese Vertretungsmöglichkeit ausgeschöpft ist, können alle Kreistagsmitglieder derselben Fraktion die stellv. Ausschussmitglieder vertreten.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und ihre Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Akteneinsicht

- (1) Der Landrat/Die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.
- (2) Personen, bei denen ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 28 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW vorliegt, darf keine Akteneinsicht gem. § 26 Abs. 2 KrO NRW gewährt werden.

- (3) Ausschussvorsitzende haben das Recht zur Akteneinsicht, soweit der Ausschuss für die Beratung oder Entscheidung der Angelegenheit zuständig ist. Absatz 1 und Absatz 2 gelten für Ausschussvorsitzende entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigungen

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages sowie der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise gezahlt.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse sowie der Kreistagsfraktion und ihrer Arbeitskreise ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge.
- (3) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und Abs. 2 wird Kreistagsmitgliedern, sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen und sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen auf Beschluss des Kreistages auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten gewährt, deren Bildung ein Beschluss des Kreistages zugrunde liegt.
- (4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Die Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes vollständig erstattet; bei außerhalb des Kreisgebiets stattfindenden Fraktionssitzungen erfolgt eine Entschädigung für die Wegstrecke bis zur Kreisgrenze. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.
- (6) Dienstreisen werden vom Landrat/der Landrätin genehmigt.

Für alle mit der Wahrnehmung der üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Landrats/der Landrätin gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.

Auch für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger, die als Vertreter des Kreises in Organe, Beiräte oder Ausschüsse von jur. Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden oder in Vorstände, Aufsichträte und gleichartige Organe bestellt werden, gilt für die Wahrnehmung dieser Mitgliedschaftsrechte des Kreises eine Genehmigung generell als erteilt, soweit sich die Dienstreisen auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.

- (7) Mitglieder von Ausschüssen gem. § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

- (8) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

§ 11 Verdienstaussfall

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstaussfall besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10 EUR, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt, höchstens jedoch 20 EUR je Stunde
- (4) Selbständige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 20 EUR pro Stunde betragen und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.
- (5) Hausfrauen/Hausmänner erhalten anstelle eines Verdienstaussfallersatzes den Regelstundensatz nach Abs. 2 als Entschädigung. Der Anspruch auf die Zahlung des Regelstundensatzes und der Anspruch auf die Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.
- (6) Der Verdienstaussfall beträgt höchstens 160 EUR pro Tag und die Regelstundensätze für Hausfrauen/Hausmänner höchstens 80 EUR pro Tag.
- (7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8 EUR erstattet.

§ 12 Fraktionssitzungen

Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Arbeitskreise). Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Ersatzpflicht (s. §§ 10, 11 dieser Satzung) besteht, wird auf 50 Sitzungen pro Kalenderjahr beschränkt.

§ 13 Verträge

Die in § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit sie nicht nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden. Dies gilt bei Ausschreibungen jedoch nur dann, wenn der Auftrag an den Mindestbietenden vergeben wird.
2. Verträge mit dem Landrat/der Landrätin sowie seinem/ihrer Stellvertreter/in und den für die Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Beschäftigten gem. § 43 KrO NRW.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 EUR nicht überschreitet.

§ 14 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Landrat/Die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.

§ 15 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte

- 1) Der Kreisausschuss ist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 KrO NRW für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Vergaben
bei Aufträgen im Tiefbau (Straßen-,
Wasser- und Kulturbau) von über 250.000 EUR (exkl. MwSt.)

bei Aufträgen im Hochbau von über 120.000 EUR (exkl. MwSt.)

und für sonstige Lieferungen und
Leistungen von über 50.000 EUR (exkl. MwSt.)
 - b) Grundstücksveräußerungen und
-belastungen von über 50.000 EUR (exkl. MwSt.)
 - c) sonstiger Vermögenserwerb von über 50.000 EUR (exkl. MwSt.)
 - d) sonstige Vermögensaufwendungen von über 50.000 EUR (exkl. MwSt.)
- 2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 69 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 16 Allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin

Der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin wird vom Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Er/Sie trägt die Dienstbezeichnung Kreisdirektor/Kreisdirektorin.

§ 17 Personalangelegenheiten

- 1) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, wird auf den Landrat/die Landrätin übertragen.
- 2) Über die Einstellung bzw. Übernahme von Beamten/Beamtinnen (im Wege der Versetzung) für die Position einer Fachbereichsleitung bzw. Abteilungsleitung entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin. Gleiches gilt für die unbefristete Einstellung vergleichbarer Tarifbeschäftigter.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet der Landrat/die Landrätin.

- 3) Entscheidungen nach §§ 68 Nr. 2 und 69 Abs. 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes trifft der Landrat/die Landrätin.
- 4) Entscheidungen gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leiter/innen an den Kreisschulen trifft der Kreisausschuss.

§ 18

Gleichstellungsbeauftragte

- 1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Umsetzung des Art. 3 GG, des Landesgleichstellungsgesetzes NRW und des Frauenförderplans der Kreisverwaltung Soest mit. Sie ist somit an allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises beteiligt, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Die Gleichstellungsbeauftragte hat fachliche Weisungsfreiheit. Zu ihren Aufgaben gehören auch Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und Beseitigung von Benachteiligungen. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- 2) Der Landrat/Die Landrätin ist Dienstvorgesetzte/r der Gleichstellungsbeauftragten. Er/Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel und Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 19

Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung

- 1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im Kreis Soest bestellt der Kreistag eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.
- 2) Die/der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte hat den Kreistag, die weiteren Ausschüsse und Gremien sowie die Verwaltung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, zu beraten, zu unterstützen und zum Wohle der Menschen mit Behinderung mitzuwirken.
- 3) Eine Koordination der Aufgaben zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung erfolgt durch die Kreisverwaltung.
- 4) Näheres regelt der Landrat/die Landrätin in einer Richtlinie.

§ 20

Anregungen und Beschwerden

- 1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- 2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Soest fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Soest fallen, sind vom Landrat/von der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/die Petentin ist hierüber zu unterrichten.

- 3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat/von der Landrätin zurückzugeben.
- 4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- 5) Dem Petent/der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- 6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Strafbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- 7) Der Landrat/Die Landrätin unterrichtet den Petent/die Petentin über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 21 Bürgerentscheid

- 1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 des § 23 KrO NRW nicht genügen.
- 2) Die Entscheidung des Kreistages, ob dem zulässigen Bürgerbegehren entsprochen werden soll, ist unverzüglich zu treffen. Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen.
- 3) Näheres ist in der Satzung des Kreises Soest zur Durchführung von Bürgerentscheiden geregelt.

§ 22 Bekanntmachungen

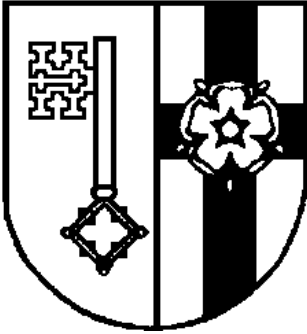
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises Soest, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im »Amtsblatt für den Kreis Soest« vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus, Flugblätter oder ein eigenes aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.
- (3) Wird durch besondere gesetzliche Vorschrift Veröffentlichungen in einer Tageszeitung vorgeschrieben, so werden diese - soweit sie nur für einen gemeindlichen Bereich bestimmt sind - in den in dieser Gemeinde erscheinenden Tageszeitungen mit lokalbezogener Ortsausgabe verkündet.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder beschlossen ist.

- (5) Bei der öffentlichen Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz ist das zuzustellende Schriftstück an der Bekanntmachungstafel im Kreishaus in Soest auszuhängen. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind von dem zuständigen Bediensteten der Kreisverwaltung auf dem Schriftstück zu vermerken. Darüber hinaus erfolgt die Bekanntmachung der Benachrichtigung auf der Internetseite des Kreises Soest.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 25.09.08

gez. Irrgang
Landrätin